Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld

mit den Ortsteilen
Selchow • Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Waltersdorf • Waßmannsdorf

12. Jahrgang * Schönefeld, den 05.02.2014 Nummer: 01/14

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Formelle Beteiligung gem. § 3(2) BauGB zum Bebauungsplan 01/13 “Schulerweiterung Ganztagsschule am Samariterweg“ OT Großziethen 3

Formelle Beteiligung gem. § 3(2) BauGB zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes 04/06 „Feuerwehr Großziethen“ im Ortsteil Großziethen 7

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB zum Bebauungsplan 04/12 “Veranstaltungsgelände III - Freigelände“ OT Selchow.....10

Verfügung der Einziehung eines Abschnittes der Gemeindestraße „Weg am Maierpfuhl“ im Ortsteil Selchow.....13

Widmungsverfügung Gemeindestraße – „Alfred – Döblin – Allee“ 14

Widmungsverfügung Gemeindestraße – „An der Koppel“.....15

Widmungsverfügung Gemeindestraße – „Anna-Seghers-Straße“.....16

Widmungsverfügung Gemeindestraße – „Bertolt-Brecht-Allee“ 17

Widmungsverfügung Gemeindestraße – „Christa-Wolf-Straße“.....18

Widmungsverfügung Gemeindestraße – „Erich-Kästner-Straße“.....19

Widmungsverfügung Gemeindestraße – „Heinrich-Böll-Straße“ 20

Widmungsverfügung Gemeindestraße – „Hermann-Hesse-Straße“.....21

Widmungsverfügung Gemeindestraße – „Kurt-Tucholsky-Straße“.....22

Widmungsverfügung Gemeindestraße – „Ricarda-Huch-Straße“.....23

Widmungsverfügung Gemeindestraße – „Thomas-Mann-Straße“ 24

Widmungsverfügung Gemeindestraße – „Wilhelm-Busch-Straße“.....25

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 29.01.2014 26

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Formelle Beteiligung gem. § 3(2) BauGB zum Bebauungsplan 01/13 “Schulerweiterung Ganztagsschule am Samariterweg“ OT Großziethen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 05.06.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes 01/13 „Schulerweiterung Ganztagsschule am Samariterweg“ für den Ortsteil Großziethen beschlossen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01/13 „Schulerweiterung Ganztagsschule am Samariterweg“ befindet sich nördlich der bestehenden Paul-Maar-Grundschule, der Feuerwehr und der Mehrzweckhalle am Samariterweg und besteht in der Gemarkung Großziethen aus:
Flur 4, Flurstücke 353/1, 354/1, 353/4 und 354/2 sowie 355 (teilweise).

Die Abgrenzung ergibt sich aus der nachfolgenden Karte:

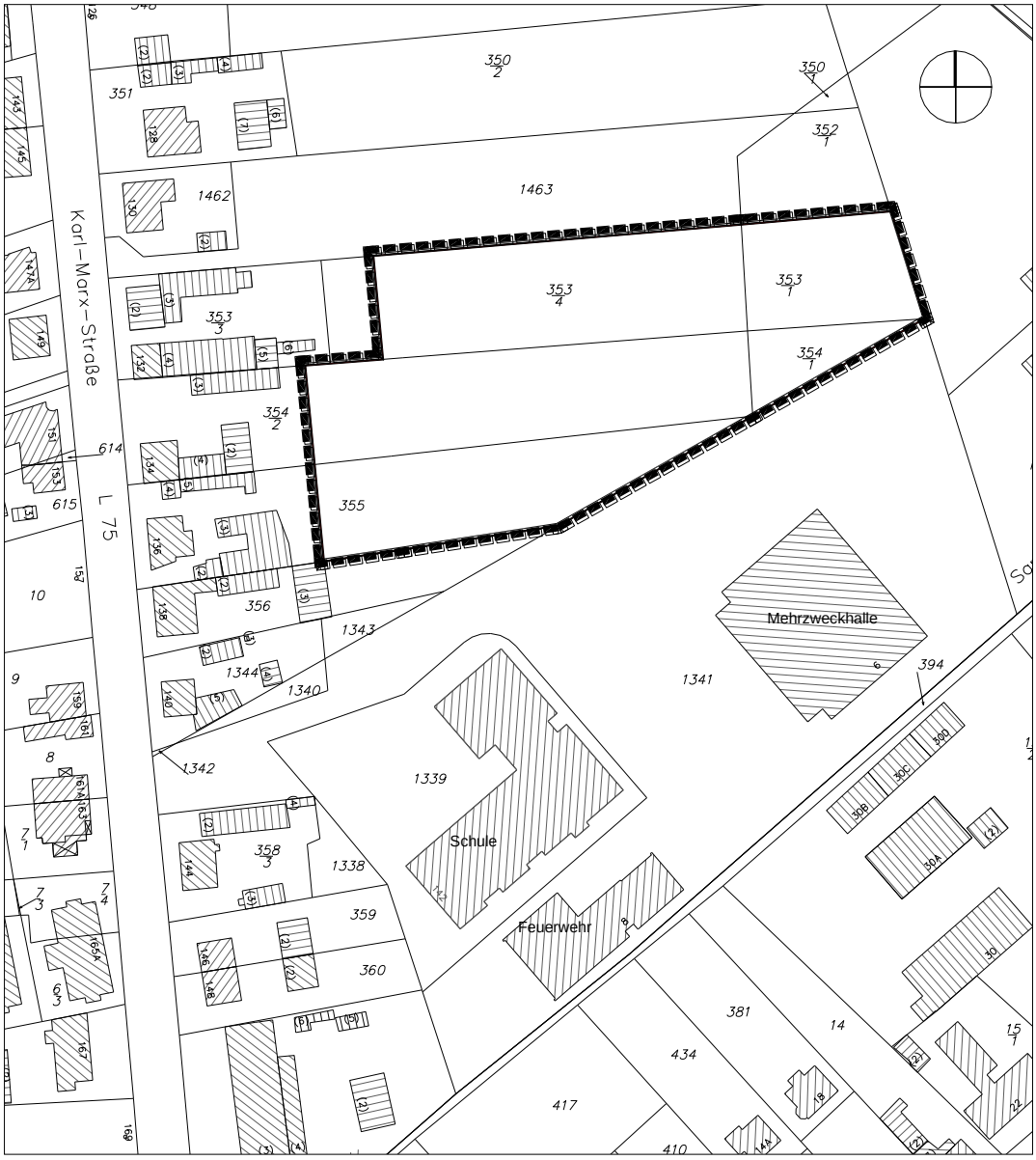

Die **Beteiligung** der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.2 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Zeit

vom **17.02.2014** bis einschließlich zum **19.03.2014**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld statt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller in Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zur Auslegung verfügbare Unterlagen:

- Entwurf der Planzeichnung mit Begründung
- Umweltbericht als Teil II der Begründung sowie der Grünordnungsplan

Die im Plangebiet vorkommenden Biotope sind aufgrund der teilweise intensiven Nutzung und gestörten Bodenverhältnisse anthropogen geprägt und weisen eine relativ geringe Artenvielfalt auf. Insgesamt sind sie als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen von mittlerem Wert. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für die Brutvogelarten im B-Plangebiet auf.
Die Umweltauswirkungen, die der Bebauungsplan auf den bisher unbebauten Flächen planungsrechtlich vorbereitet, sind als nicht erheblich bzw. nicht relevant einzuschätzen.
Die zusätzlichen Lärmemissionen aufgrund der Nutzungs- bzw. Betriebsabläufe für den Schulerweiterungsbau einschließlich der Sonderveranstaltungen (bspw. Elternabend) sind mit bis zu 45 dB(A) gering und führen zu keinen Konfliktsituationen im Nachbarschaftsbereich, da der Richtwert aus der Freizeitlärm-Richtlinie in Höhe von 60 dB(A) erheblich unterschritten wird.
Für die Schutzgüter Boden und Biotope liegt aufgrund der maximal zulässigen Überbauung und Versiegelung von maximal 8.357 m² eine Umwelterheblichkeit vor.
Durch die Versickerung der Niederschläge im Plangebiet bzw. die Ableitung von Niederschlagswasser in die Siebgrabenniederung sind keine negativen Wirkungen für den lokalen Landschaftswasserhaushalt und die Klimahaushaltsfunktionen zu besorgen. Auch das Landschaftsbild wird durch die Erweiterung der vorhandenen Schulanlage nicht erheblich negativ beeinflusst. Die Überbauung und Versiegelung wird im Vergleich zur Ist-Situation um insgesamt ca. 0,8 ha zunehmen mit vollständigem Verlust aller Bodenfunktionen. Der Verlust von insgesamt ca. 1 ha Grünlandbiotopen und 43 m² Gebüsch wird quantitativ durch die Neuanlage von 400 m² Gehölzpflanzungen im Plangebiet sowie durch externe Maßnahmen kompensiert.
Zusammenfassend sind die naturschutzrechtlichen Eingriffe ersetzbar und können durch die empfohlenen Maßnahmen kompensiert werden.

- Schallschutzgutachten

Zu dem Thema Lärm ist der Gutachter zu Ergebnis gelangt, dass keine schädlichen Lärmimmissionen und -emissionen zu erwarten sind. Sämtliche umweltrelevanten Belange sind im Umweltbericht geprüft und mit dem Ergebnis gewichtet worden, dass - teilweise durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert - keine erheblichen Beeinträchtugngen durch das vorliegend Geplante erfolgen.

- Geotechnischer Bericht

Im Ergebnis der Untergrundaufschlüsse wurde festgestellt, dass im Plangebiet schluffige Sande anstehen, die von weichem bis steifen Geschiebelehm und von steifem Geschiebemergel unterlagert werden.

- Umweltbezogene Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB:

- Flughafens Berlin-Brandenburg mit Hinweisen zu Lärmimmissionen aufgrund des Flughafenbetriebs.
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, mit dem Hinweis auf Beachtung und Prüfung der Belange Mensch und Klima/Luft insbesondere bezgl. der Beeinträchtigungen durch Baulärm, der Gefahrenpotentiale für den Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser, die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch die Neuversiegelung des Bodens und die Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.
- Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR mit der Anregung, die Feuerwehrzufahrt mittels Schotterrasen oder Rasengittersteinen zu begrünen und beim Bau Nisthilfen für Gebäudebrüter und Fledermäuse zu integrieren.
- Landkreises Dahme-Spreewald mit dem Hinweis, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches keine Altlasten / Altlastenverdachtsflächen befinden und dass sich das Plangebiet im Bereich einer Kampfmittelverdachtsfläche befindet.
- Zentraldienstes der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst, mit dem Hinweis darauf, dass sich das Plangebiet im Bereich einer Kampfmittelverdachtsfläche befindet.

Schönefeld, den 04.02.2014

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird, gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – Formelle Beteiligung gem. § 3(2) BauGB zum Bebauungsplan 01/13 “Schulerweiterung Ganztagsschule am Samariterweg“ OT Großziethen - angeordnet.

Schönefeld, den 05.02.2014

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Formelle Beteiligung gem. § 3(2) BauGB zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes 04/06 „Feuerwehr Großziethen“ im Ortsteil Großziethen

Der Bebauungsplan 04/06 „Feuerwehr Großziethen“ wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld am 25.09.2008 als Satzung beschlossen. Der Plan trat mit seiner Bekanntmachung am 30.10.2008 in Kraft.

Für die Erweiterung der Paul-Maar-Grundschule wird für die nördlich angrenzenden Flächen zu dem Bebauungsplan Nr. 04/06 „Feuerwehr Großziethen“ der Bebauungsplan Nr. 01/13 „Schulerweiterung Ganztagsschule am Samariterweg“ erarbeitet. Damit die beiden Bebauungspläne bezgl. der derzeitigen und zukünftig zulässigen Nutzungen aufeinander abgestimmt sind, sind für den Bebauungsplan Nr. 04/06 „Feuerwehr Großziethen“ Änderungen notwendig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 04/06 „Feuerwehr Großziethen“ liegt im Zentrum des Ortsteils Großziethen der Gemeinde Schönefeld zwischen der Karl-Marx-Straße, der Straße Alt Großziethen und dem Friedhofsweg und beinhaltet die Flurstücke 1339, 1341, 1342, 1457 (tlw.) der Flur 4, die Flurstücke 4/2, 417, 392 (tlw.), 394 (tlw.) der Flur 5 in Großziethen.

Die Lage bzw. Abgrenzung ergibt sich aus den nachfolgenden Karten:

Die **Beteiligung** der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.2 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Zeit

vom **17.02.2014** bis einschließlich zum **19.03.2014**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld statt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller in Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schönefeld, den 04.02.2014

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird, gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – Formelle Beteiligung gem. § 3(2) BauGB zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes 04/06 „Feuerwehr Großziethen“ im Ortsteil Großziethen - angeordnet.

Schönefeld, den 05.02.2014

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB zum Bebauungsplan 04/12 “Veranstaltungsgelände III - Freigelände“ OT Selchow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 04.07.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes 04/12 „Veranstaltungsgelände III - Freigelände“ für den Ortsteil Selchow beschlossen.
Der 7,6 ha große Geltungsbereich befindet sich westlich der eigentlichen Ortslage Selchow. Südlich grenzt unmittelbar die K6169 und das sich daran anschließende Messe- und Veranstaltungsgelände an. Der Geltungsbereich wird in seiner südlichen und östlichen Ausdehnung begrenzt durch die K6169 und die Glasower Straße. Im Norden wird der Geltungsbereich begrenzt durch die verlängerte südliche Grenze des Grundstücks Glasower Straße 10. Im Westen folgt der Geltungsbereichsgrenze der Flurstücksgrenze des Flurstücks 7/2 der Flur 2, Gemarkung Selchow.

Die Abgrenzung ergibt sich aus der nachfolgenden Karte:

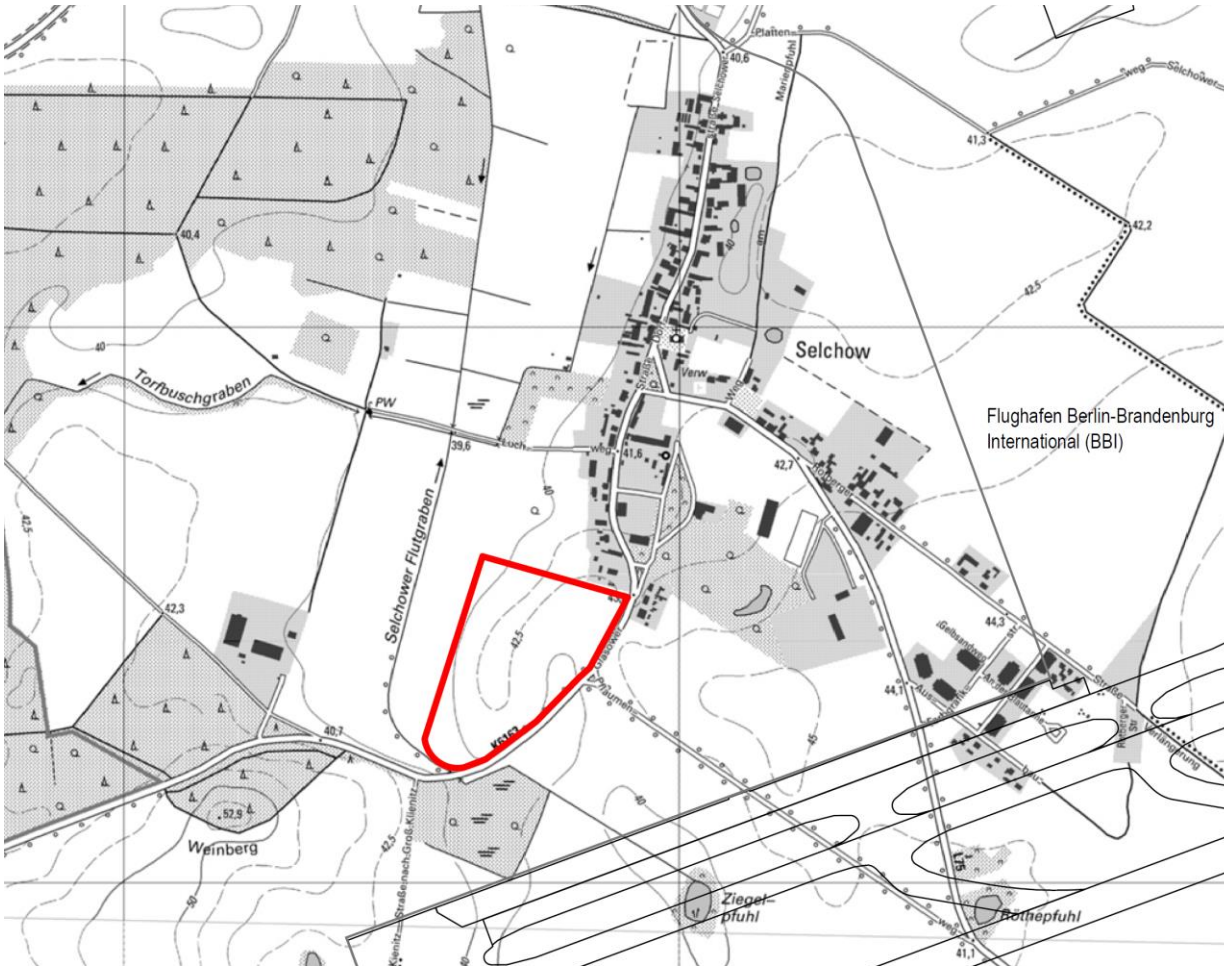

Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Selchow:

Aus der Flur 2 die Flurstücke: 7/2 (tlw.) und 5/3 (tlw.)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB findet im Rahmen

einer **Erörterungsveranstaltung** am **18.02.2014** um **17.00 Uhr**

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, im Brandenburgsaal, Hans-Grade-Allee 11, in 12529 Schönefeld

sowie einer öffentlichen Auslegung in der Zeit

vom **17.02.2014** bis einschließlich zum **19.03.2014**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld statt.

Während der Erörterungsveranstaltung und während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller in Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zur Auslegung verfügbare Unterlagen:

- Entwurf der Planzeichnung mit Begründung
- Umweltbericht
- Artenschutzbeitrag
- Entwässerungsgutachten
- Verkehrsplanerischer Beitrag mit Kurzfassung

Schönefeld, den 04.02.2014

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird, gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB zum Bebauungsplan 04/12 “Veranstaltungsgelände III - Freigelände“ OT Selchow - angeordnet.

Schönefeld, den 05.02.2014

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Verfügung der Einziehung eines Abschnittes der Gemeindestraße „Weg am Maierpfuhl“ im Ortsteil Selchow

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung gilt der Abschnitt der Gemeindestraße „**Weg am Maierpfuhl**“ (Ortsteil Selchow) auf einer Länge von ca. 100 m gemäß § 8 Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, Nr. 03, S. 358), in Verbindung mit der Einziehungsabsicht vom 21.08.2013, veröffentlicht am 26.08.2013 im Amtsblatt 08/13 als **dauerhaft eingezogen.**

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Einziehungsverfügung des Abschnittes mit entsprechendem Kartenausschnitt eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 31.01.2014

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

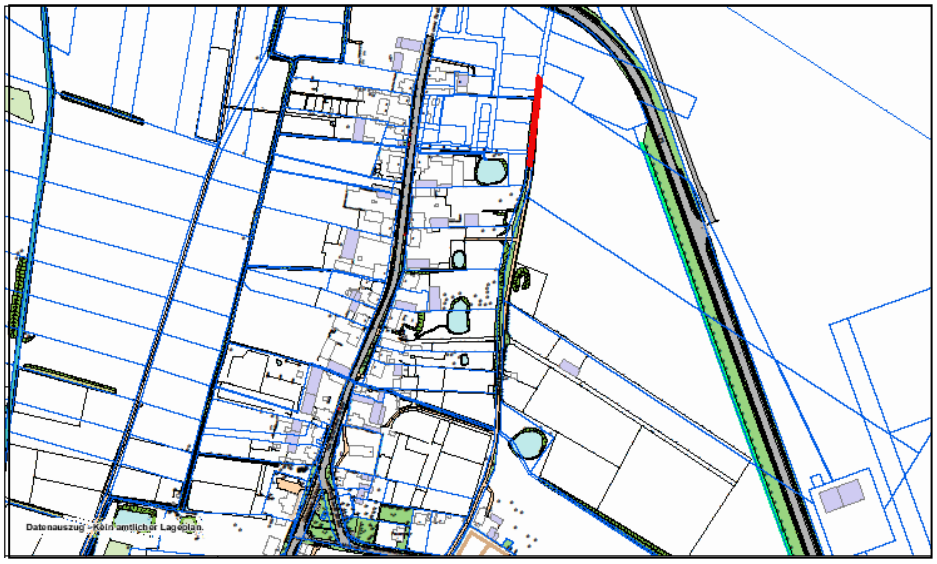

Lageplan mit Darstellung des Einziehungsbereichs

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, Nr. 03) in Verbindung mit den Bebauungsplänen“1/98 III neu c“ und „08/08 Wohnen am Park“ erhält die in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Schönefeld gelegene Verkehrsfläche mit einer Länge von ca. 300 m (im Lageplan farbig markierter Bereich) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Der mit dieser Verfügung gewidmete Bereich stellt die Ergänzung zu der bereits mit Datum vom 10.12.2012 gewidmeten Straße dar.

Die Einstufung erfolgt als

Gemeindestraße – „Alfred – Döblin – Allee“

Flur 1, Flurstücke 810, 815, 823 teilweise, 822 teilweise, 208/2 teilweise

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 23.01.2014

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

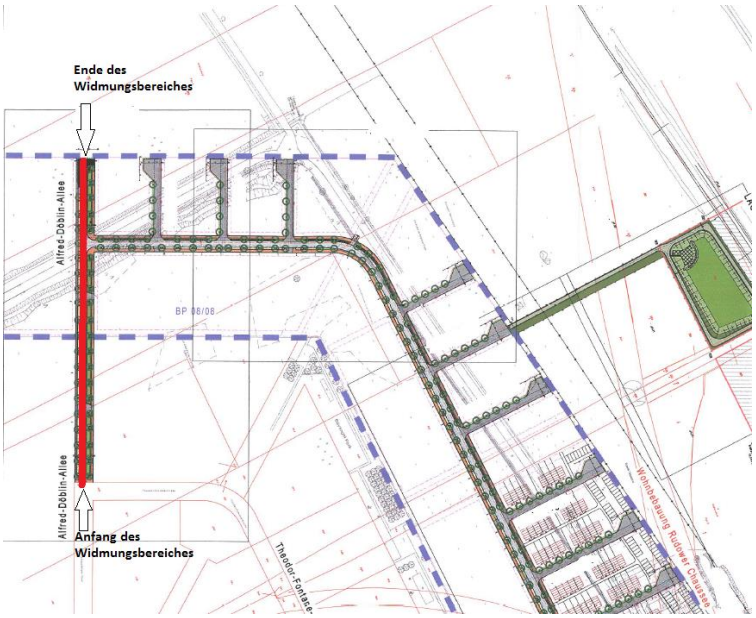

Lageplan mit Darstellung des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, Nr. 03, S. 358) in Verbindung mit dem Bebauungsplan „Nr. 003 Waltersdorf - Siedlung“ erhält die in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Waltersdorf gelegene Verkehrsfläche (im Lageplan farbig markierter Bereich) mit einer Länge von ca. 600 m die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Einstufung erfolgt als

Gemeindestraße – „An der Koppel“

Gemarkung Waltersdorf, Flur 4, Flurstücke 97/21, 99, 97/24, 128, 89/3, 88/1, 126, 124, 120, 122, 118,

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 23.01.2014

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Lageplan mit Darstellung des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, Nr. 03) in Verbindung mit dem Bebauungsplan „08/08 Wohnen am Park“ erhält die in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Schönefeld gelegene Verkehrsfläche mit einer Länge von ca. 70 m (im Lageplan farbig markierter Bereich) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Einstufung erfolgt als

Gemeindestraße – „Anna-Seghers-Straße“

Flur 1, Flurstück 823 teilweise

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 23.01.2014

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

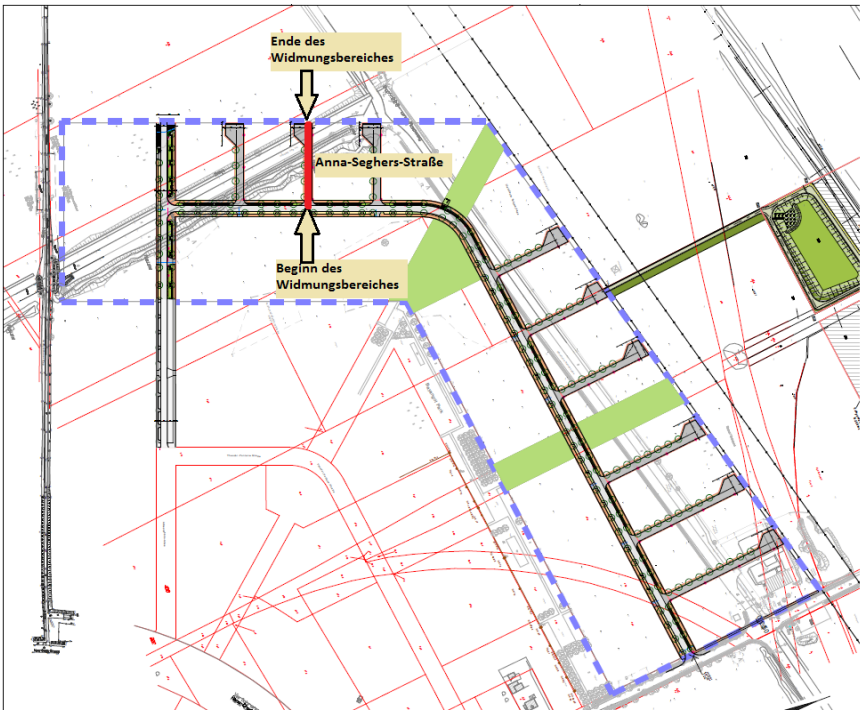

Lageplan mit Darstellung des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.01.2013 (GVBI. I/13, Nr. 03) in Verbindung mit dem Bebauungsplan „08/08 Wohnen am Park“ erhält die in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Schönefeld gelegene Verkehrsfläche mit einer Länge von ca. 700 m (im Lageplan farbig markierter Bereich) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Einstufung erfolgt als

Gemeindestraße – „Bertolt-Brecht-Allee“

Flur 1, Flurstücke 823 teilweise, 482 teilweise, 686 teilweise, 497 teilweise, 217 teilweise, 694 teilweise, 682 teilweise

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 23.01.2014

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

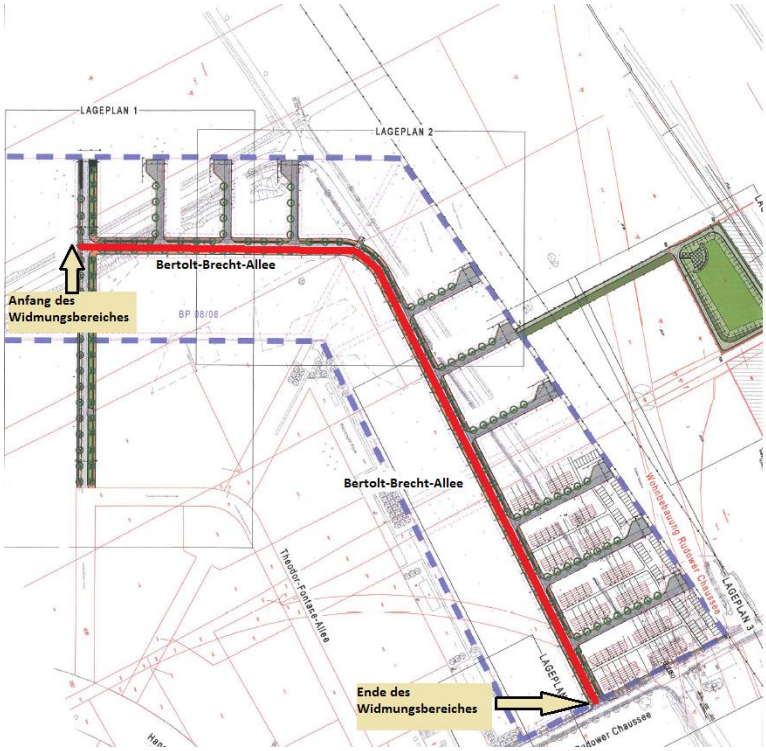

Lageplan mit Darstellung des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, Nr. 03) in Verbindung mit dem Bebauungsplan „08/08 Wohnen am Park“ erhält die in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Schönefeld gelegene Verkehrsfläche mit einer Länge von ca. 70 m (im Lageplan farbig markierter Bereich) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Einstufung erfolgt als

Gemeindestraße – „Christa-Wolf-Straße“

Flur 1, Flurstück 819

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 23.01.2014

Dr. U. Haase
Bürgermeister

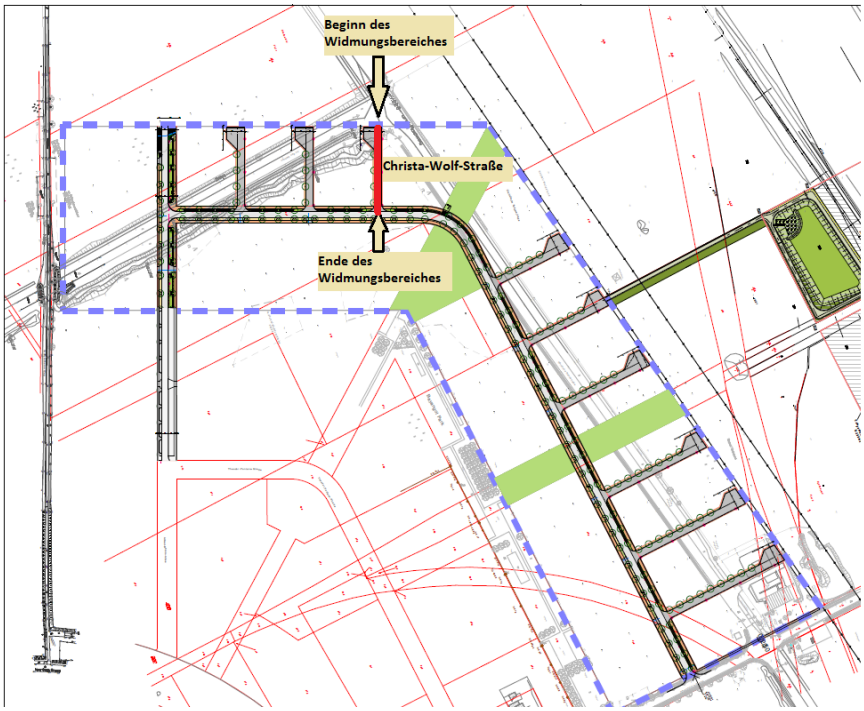

Lageplan mit Darstellung des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.01.2013 (GVBI. I/13, Nr. 03) in Verbindung mit dem Bebauungsplan „08/08 Wohnen am Park“ erhält die in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Schönefeld gelegene Verkehrsfläche mit einer Länge von ca. 90 m (im Lageplan farbig markierter Bereich) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Einstufung erfolgt als

Gemeindestraße – „Erich-Kästner-Straße“

Flur 1, Flurstück 497 teilweise

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 23.01.2014

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

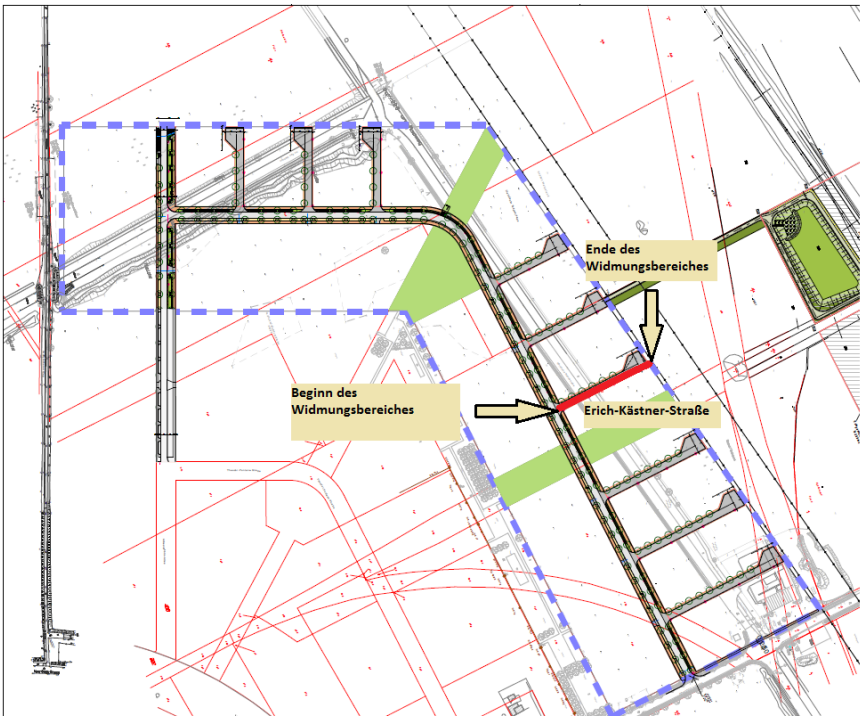

Lageplan mit Darstellung des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, Nr. 03) in Verbindung mit dem Bebauungsplan „08/08 Wohnen am Park“ erhält die in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Schönefeld gelegene Verkehrsfläche mit einer Länge von ca. 120 m (im Lageplan farbig markierter Bereich) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Einstufung erfolgt als

Gemeindestraße – „Heinrich-Böll-Straße“

Flur 1, Flurstücke 700, 684, 692, 678, 689

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 23.01.2014

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

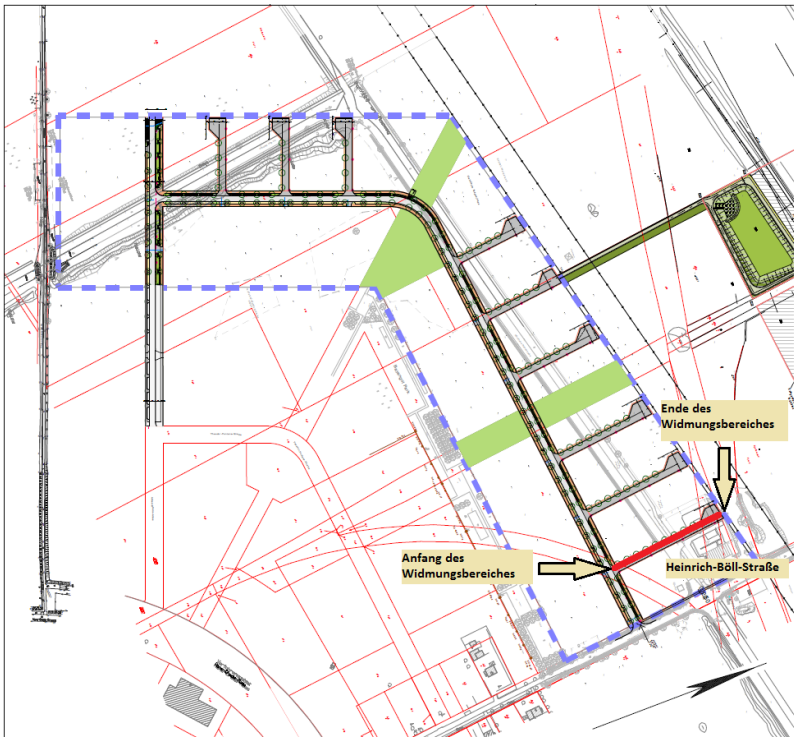

Lageplan mit Darstellung des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, Nr. 03) in Verbindung mit dem Bebauungsplan „08/08 Wohnen am Park“ erhält die in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Schönefeld gelegene Verkehrsfläche mit einer Länge von ca. 80 m (im Lageplan farbig markierter Bereich) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Einstufung erfolgt als

Gemeindestraße – „Hermann-Hesse-Straße“

Flur 1, Flurstücke 497 teilweise, 217 teilweise

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 23.01.2014

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

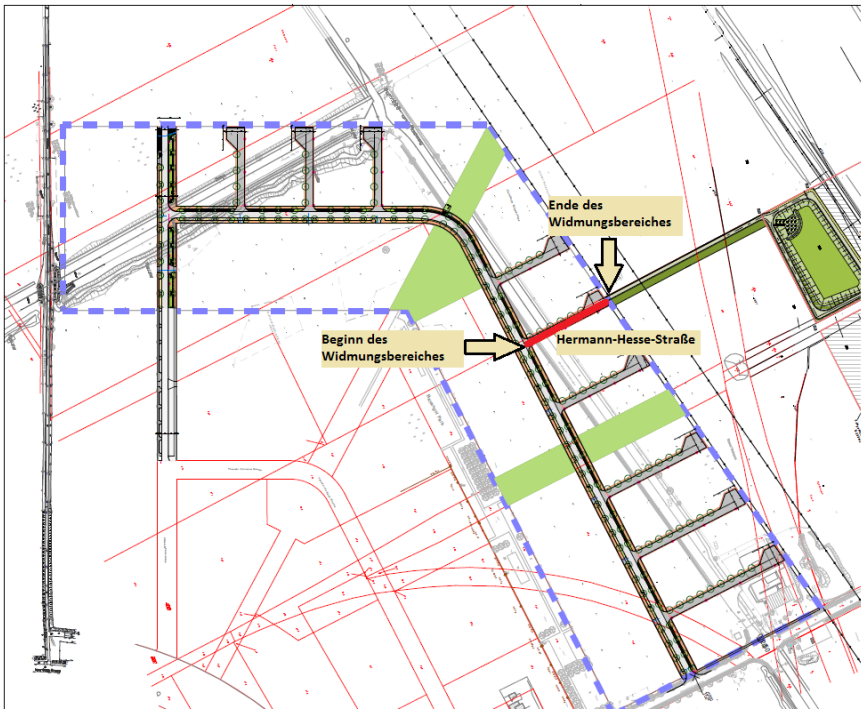

Lageplan mit Darstellung des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, Nr. 03) in Verbindung mit dem Bebauungsplan „08/08 Wohnen am Park“ erhält die in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Schönefeld gelegene Verkehrsfläche mit einer Länge von ca. 100 m (im Lageplan farbig markierter Bereich) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Einstufung erfolgt als

Gemeindestraße – „Kurt-Tucholsky-Straße“

Flur 1, Flurstück 696

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 23.01.2014

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

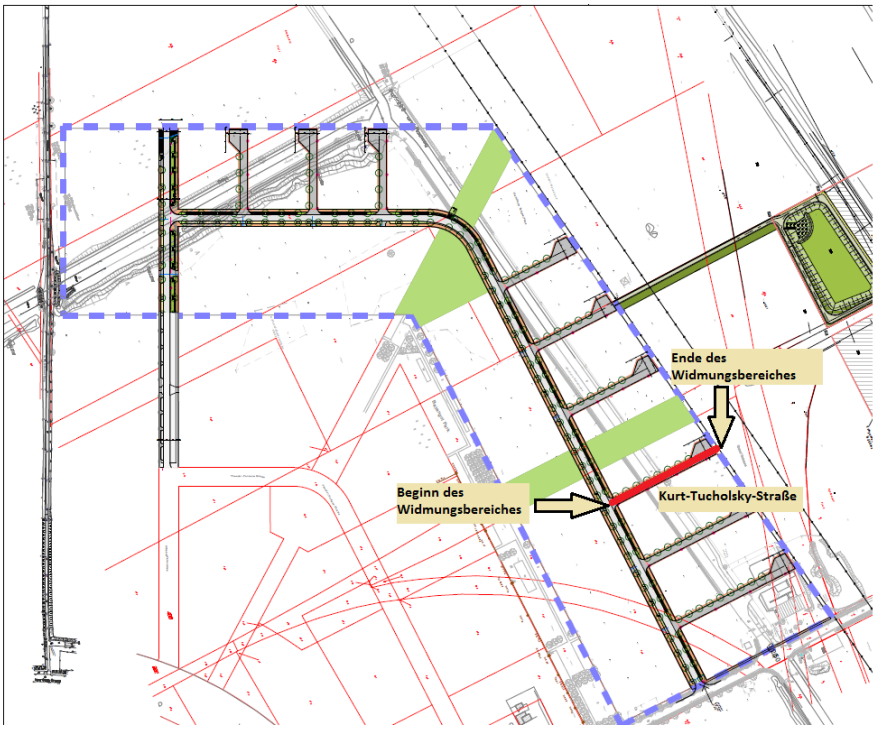

Lageplan mit Darstellung des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, Nr. 03) in Verbindung mit dem Bebauungsplan „08/08 Wohnen am Park“ erhält die in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Schönefeld gelegene Verkehrsfläche mit einer Länge von ca. 70 m (im Lageplan farbig markierter Bereich) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Einstufung erfolgt als

Gemeindestraße – „Ricarda-Huch-Straße“

Flur 1, Flurstücke 823 teilweise, 208/2 teilweise

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 23.01.2014

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

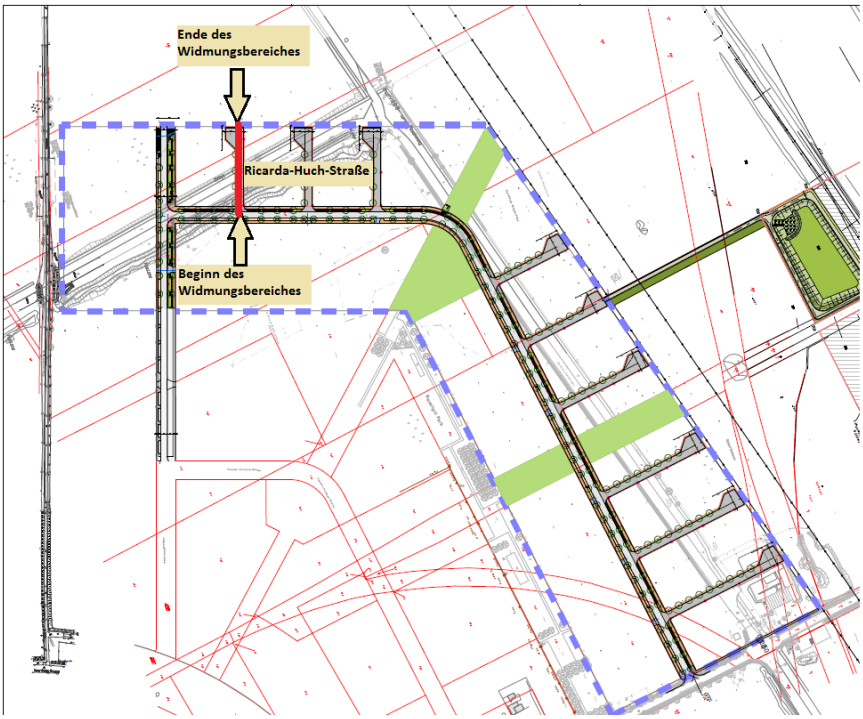

Lageplan mit Darstellung des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.01.2013 (GVBI. I/13, Nr. 03) in Verbindung mit dem Bebauungsplan „08/08 Wohnen am Park“ erhält die in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Schönefeld gelegene Verkehrsfläche mit einer Länge von ca. 110 m (im Lageplan farbig markierter Bereich) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Einstufung erfolgt als

Gemeindestraße – „Thomas-Mann-Straße“

Flur 1, Flurstück 698

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 23.01.2014

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

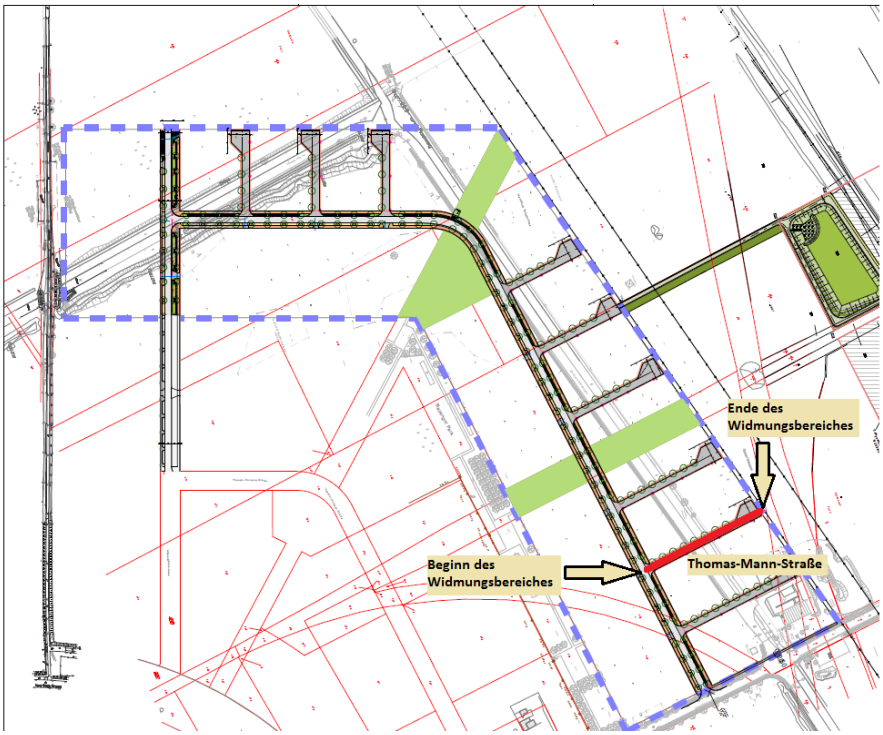

Lageplan mit Darstellung des Widmungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, Nr. 03) in Verbindung mit dem Bebauungsplan „08/08 Wohnen am Park“ erhält die in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Schönefeld gelegene Verkehrsfläche mit einer Länge von ca. 70 m (im Lageplan farbig markierter Bereich) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Einstufung erfolgt als

Gemeindestraße – „Wilhelm-Busch-Straße“

Flur 1, Flurstück 217 teilweise

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 23.01.2014

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

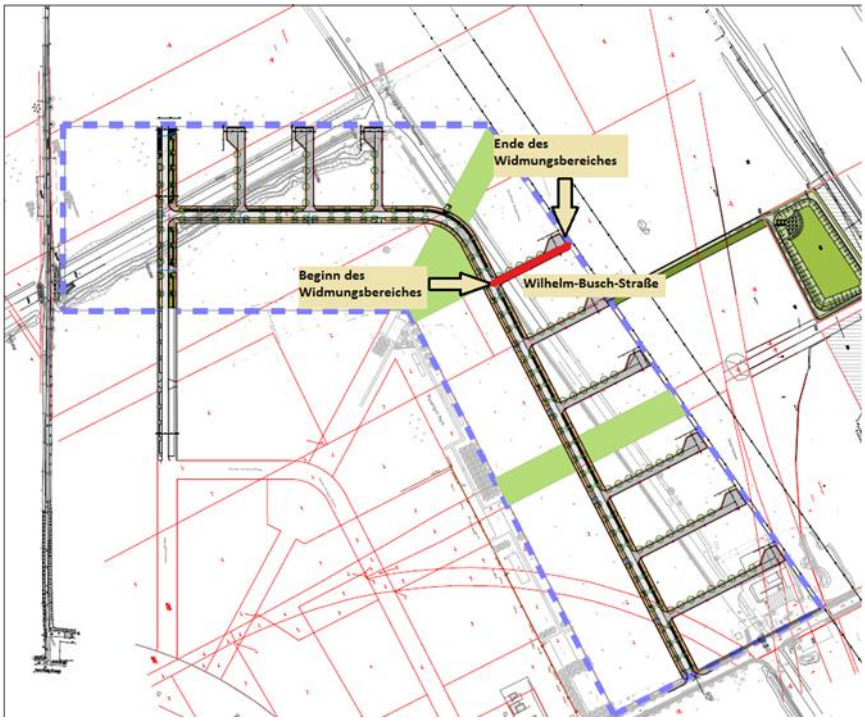

Lageplan mit Darstellung des Widmungsbereiches

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 29.01.2014

Datum	Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
29.01.2014	01/2014	Beschluss der Abgrenzung der Wahlkreise	
	02/2014	Beschluss über die Vergabe eines Straßennamens im Ortsteil Großziethen	
	03/2014	Beschluss zur Herstellung des Benehmens zur Aufnahme in den Kitabedarfsplan bis zum Jahr 2016/2017	
	04/2014	Anpassung der Rahmenrichtlinie zur Sportförderung in der Gemeinde Schönefeld	
	05/2014	Förderstatus für Vereine im Kalenderjahr 2014	
	06/2014	Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aus der Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan 02/09 „Transversale, 1. Abschnitt“ im Ortsteil Waltersdorf	
	07/2014	Beschluss der Satzung zum Bebauungsplan 02/09 „Transversale, 1. Abschnitt“ im Ortsteil Waltersdorf	
	08/2014	Beschluss der Niederschriften über die Sitzung des Ausschusses Entwicklung vom 16.01.2014 und 28.01.2014	
	09/2014	Beschluss über die zuständige Grundschule für den Ortsteil Waßmannsdorf für das Schuljahr 2014/2015	
	10/2014	Beschluss des Grundsatzvertrages mit der evangelischen Schulstiftung in Bezug auf Förderung und Zusammenarbeit	nichtöffentlich